



Bayerischer Schwimmverband e.V.
Bezirk Unterfranken

**Finanz- und Gebührenordnung
des
Bayerischen Schwimmverbandes e.V.
Bezirk Unterfranken**

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten, Honoraren,
Lehrgängen, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen

Stand: 20.02.2016

I. Reisekosten

Der Bayerische Schwimmverband Bezirk Unterfranken erstattet Auslagen, die für Reisen in seinem Auftrag anfallen, nach folgenden Richtlinien.

Zu berücksichtigen sind die Bereiche:

Mitglieder des Bezirksrates, der Fachausschüsse, Referenten, Kassenprüfer, Lehrgangleiter, Trainer, Physiotherapeuten.

Reisekosten für Maßnahmen, die zur Erlangung bzw. Verlängerung von Lizenzen dienen, werden nicht erstattet.

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Nach Möglichkeit sollen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Als oberster Grundsatz gilt, dass Vergünstigungen im Reiseverkehr (Minigruppen, Gesellschaftsfahrten bzw. Gruppenreisen, einschl. Wochenendticket/Bayernticket) ausgeschöpft werden müssen. Flugreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Bezirksrates.

Es wird die 2. Klasse der Deutsche Bahn AG sowie Bus/Straßenbahn nur mit Beleg abgerechnet. Ist die 1. Klasse bei Sonderpreisen oder Einsatz der persönlichen Bahncard günstiger als der Normaltarif der 2. Klasse, kann eine Erstattung der Fahrtkosten gegen Beleg erfolgen.

2. Pkw-Benutzung

0,30 € p/km

0,02 € Mitfahrerentschädigung p/km

3. Verpflegungskosten/Tagegeld

Für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden pro Tag gezahlt – wenn der BSV keine Kosten trägt:

- | | |
|---|---------|
| - eintägig bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden | 12,00 € |
| - mehrtägig An- und Abreisetag | 12,00 € |
| - mehrtätig Zwischentag 24h am Kalendertag | 24,00 € |

| | |
|----------------------------|---------|
| Übernachtung ohne Nachweis | 20,00 € |
|----------------------------|---------|

Wenn Mittag- oder Abendessen im Gesamtbeleg enthalten ist, beträgt der Kürzungssatz jeweils 40 % der Verpflegungspauschale für Mittag- und Abendessen, 20% für Frühstück.

4. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden bei Vorliegen einer entsprechenden Rechnung übernommen. Übersteigen die Hotelkosten für die Übernachtung 20,00 €, müssen sie belegt werden.

Tatsächliche und nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Frühstück mit einschließen, sind um 4,80 € pro Frühstück zu kürzen. Diese Kürzung wird mit der insoweit ungekürzten Verpflegungspauschale abgegolten.

II. Honorar

1. Lehrgangsführer auf Lehrgängen

- | | |
|--------------------------------|--|
| - ein Tag | 40.--€ |
| - zwei Tage (spez. Sa/So) | 60.--€ |
| - drei Tage (spez. Fr. bis So) | 75.--€ |
| - ab dem vierten Tag danach | 75.--€ für die ersten 3 Tage, 15.--€ pro Folgetag |

2. Referenten

Für Referenten in der Schiedsrichter-, Kampfrichter-, Traineraus- u. -fortbildung wird folgendes Honorar gewährt:

- pro Unterrichtsstunde (mind. 45 min) 10.--€

Bei Einsatz von externen Referenten ist das Honorar zu vereinbaren und von Bezirksrat zu genehmigen.

Hinweise:

- Pro Unterrichtsstunde kann nur ein Referent vergütet werden (Ausnahme Lehrübungen und Prüfungen).
- Ein Abweichen von den vorgegebenen Sätzen bedarf der Abstimmung mit dem Bezirksrat.

III. Lehrgänge und Auswahlwettkämpfe

1. Teilnehmergebühren

Bei diesen Lehrgängen werden die Kosten für Übernachtung und Verpflegung für Teilnehmer vom Bezirk getragen. Die festgesetzte Teilnehmergebühr ist in diesen Fällen zu entrichten.

IV. Kampfrichter- und Schiedsrichterausbildung

1. Kampfrichterausbildung

a) Kampfrichter Schwimmen

Die Kampfrichterausbildung der Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung obliegt den Bezirken.

Für die Ausbildung der Wettkampfrichter werden Gebühren in Höhe von 40,00 € erhoben.

Für die Ausbildung zum Auswerter werden Gebühren in Höhe von 30,00 € erhoben.

Für die Fortbildung der Kampfrichter werden Gebühren in Höhe von 5 € erhoben.

b) Kampfrichter Synchronschwimmen

Der Bezirk bildet zur Zeit keine Kampfrichter Synchronschwimmen aus. Die Ausbildung erfolgt durch den BSV bzw. DSV.

c) Kampfrichter Wasserball

Der Bezirk bildet zur Zeit keine Kampfrichter Wasserball aus. Die Ausbildung erfolgt durch den BSV bzw. DSV.

2. Schiedsrichterausbildung und Fortbildung Schwimmen

Die Schiedsrichterausbildung obliegt dem Verband. Die Übernahme der Reisekosten erfolgt durch den BSV.

Die Schiedsrichterfortbildung im Bezirk ist kostenfrei.

V. Vergütung der Kampfrichter und Schiedsrichter

1. Kampfrichter / Schiedsrichter Schwimmen

a) Vergütung:

Für die Bezahlung wird festgelegt, dass für jeweilige Tagesabschnitte Vormittag, Nachmittag und Abend eine Abschnittspauschale verrechnet werden kann, die je Abschnitt 5 € beträgt.

Diese Vergütung wird bezahlt für folgende Veranstaltungen:

Bezirksmeisterschaften Lange Bahn,

Bezirksmeisterschaften Kurze Bahn.

VI. Gebührenordnung

1. Meldegeldanteile an den Bezirk

Das Meldegeld für die Bezirksmeisterschaften (Lange Bahn und Kurze Bahn) beträgt:

Einzelstart 5 €, davon sind 1 € an den Bezirk abzuführen.

Staffelstart 9 €, davon sind 1 € an den Bezirk abzuführen.

Das Meldegeld für die DMS beträgt 100 € pro Mannschaft.

Das Meldegeld für die DMSJ beträgt 25 € pro Mannschaft.

Das Meldegeld für die Staffelmeisterschaft bei der DMSJ beträgt 9 €, davon ist 1 € an den Bezirk abzuführen.

Ausrichter von Bezirksveranstaltungen sind vom Meldegeld befreit, die Bezirksabgabe ist in jedem Fall zu entrichten.

Das Meldegeld für Kreisveranstaltungen soll 4 € für Einzel und 8 € für Staffelmeldungen nicht überschreiten. Der Bezirk erhält keinen Anteil von Meldegeldern aus Kreisveranstaltungen.

Für gemäß der Ausschreibung nicht gestellte Kampfrichter kann eine Gebühr von 25 € pro Veranstaltungstag und nicht gestellten Kampfrichter auf Kreis- und Bezirksmeisterschaften erhoben werden.

Die Gebühr ist an den Bezirk zu entrichten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung lt. Formular Reisekostenabrechnung des Bezirks vergütet. Digitale Belege können abgerechnet werden, wenn keine weiteren Originale als Anlagen benötigt werden. Die Reisekostenabrechnung ist mit eingescannter Unterschrift z.B. als PDF-Datei oder als FAX zuzusenden.

Die Abrechnung von Maßnahmen durch Fachwarte und Lehrgangleiter muss in der gebotenen Frist von höchstens sechs Wochen auf den vorgeschriebenen BLSV-Formularen erfolgen. Maßnahmen im November und Dezember müssen spätestens zum 20. Dezember des laufenden Jahres abgerechnet werden. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgesandt.

Ein Abweichen von der Finanz- und Gebührenordnung in Einzelfällen bedarf des Beschlusses des Bezirksrates. Von dieser Ordnung abweichende Sätze werden gesondert (in Verbindung von Einladungen, dergl.) festgelegt.